

# STATUTEN VSLAG



Die Statuten vom 14.09.2023 ersetzen diejenigen vom 18.09.2020 und treten im Anschluss an die Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

**[www.vslag.ch](http://www.vslag.ch)**

## Statuten VSLAG

### 1. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

---

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Aargau" (VSLAG) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort des Präsidiums.

#### **Art. 2 Zweck**

Der VSLAG

- behandelt standespolitische Fragen im Bereich der Schulleitung,
- fördert die fachliche Kompetenz der Schulleiterinnen und Schulleiter,
- unterstützt Ideen, Anliegen und Forderungen zum Wohle der qualitativ hochstehenden, geleiteten Schule,
- ist Ansprechstelle für die Anliegen der Schulleitungen,
- ist eine Mitgliedorganisation des VSLCH.

#### **Art. 3 Unabhängigkeit**

Der VSLAG ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### 2. MITGLIEDSCHAFT

---

#### **Art. 4 Mitglieder**

**1**

Der VSLAG setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern

**2**

Die Aktivmitglieder sind amtierende Schulleiterinnen und Schulleiter.

**3**

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den VSLAG und dessen Anliegen verdient gemacht haben.

**4**

Gönnern unterstützen den Verband durch Spenden und werden in der Rechnung erwähnt.

#### **Art. 5 Aufnahme**

Die Mitgliedschaft im VSLAG erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

#### **Art. 6 Haftung**

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.

#### **Art. 7 Austritt**

Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens 31. Juli.

#### **Art. 8 Ausschluss**

**1**

Mitglieder, die den Statuten des VSLAG zuwiderhandeln, die Verbandsinteressen schädigen, den Beschlüssen und Anordnungen des Verbandes nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

**2**

Gegen den Ausschluss kann innert 20 Tagen bei der Generalversammlung Beschwerde erhoben werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

### **3. ORGANISATION**

---

#### **Art. 9 Organe**

Organe des Verbandes sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungsrevisoren
- D. Arbeitsgruppen

#### **A. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

#### **Art. 10 Zusammensetzung**

Der Generalversammlung gehören die Aktiv- und Ehrenmitglieder an.

#### **Art. 11 Einberufung**

**1**

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal auf Einladung des Vorstandes zusammen.

**2**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, sofern wichtige Geschäfte dies erfordern.

**3**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann zudem durch mindestens 10% der Mitglieder verlangt werden.

#### **Art. 12 Aufgaben**

**1**

Der Generalversammlung unterstehen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Voranschlages
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl des Präsidiums
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren
- i) Genehmigung und Änderung der Statuten
- j) Beschluss über standespolitische Fragen und die längerfristige strategische Ausrichtung
- k) Erlass von Reglementen
- l) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern

**2**

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung beim Präsidium eingereicht werden.

**3**

Über Geschäfte oder Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.

4

Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

## **B. VORSTAND**

### **Art. 13 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

### **Art. 14 Amtsdauer**

1

Die Mitglieder des Vorstandes und das Präsidium werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2

Ersatzwahlen während der Amtsperiode werden für den Rest der angebrochenen Periode vorgenommen.

### **Art. 15 Aufgaben**

1

Der Vorstand ist das führende Organ des VSLAG. Er leitet die Geschäfte des Verbandes und ist für dessen Führung verantwortlich. Er konstituiert sich selber.

2

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung beauftragen und entsprechend entschädigen.

3

Er vertritt den VSLAG nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die ihm durch die Statuten oder von der Generalversammlung übertragen werden.

4

Dem Vorstand fallen insbesondere auch alle diejenigen Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich in der Kompetenz der Generalversammlung liegen.

5

Er tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

6

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Der Stichentscheid liegt beim Präsidium.

## **C. DIE KONTROLLSTELLE**

### **Art. 16 Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen**

1

Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen sind die Kontrollstelle über die Rechnungsführung des VSLAG. Sie erstatten über ihre Tätigkeit zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

2

Die Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

3

Mitglieder des Vorstandes können nicht als Rechnungsrevisoren oder als Rechnungsrevisorinnen amten.

## D. ARBEITSGRUPPEN

### Art. 17 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zur Bearbeitung spezieller Probleme eingesetzt. Sie erhalten ein Mandat, das zeitlich befristet ist bzw. verlängert werden kann.

## 4. FINANZEN

---

### Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August.

### Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen des VSLAG setzen sich zusammen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen sowie aus allfälligen Zuwendungen, Spenden oder übrigen Erträgen.

### Art. 20 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt. Im Mitgliederbeitrag ist der Beitrag zur Mitgliedschaft im VSLCH enthalten.

### Art. 21 Ausgaben

1

Aus der Vereinskasse werden die laufenden Verwaltungsaufgaben sowie die Entschädigungen und allfälligen Besoldungen bestritten.

2

Für die Entschädigung und allfällige Besoldungen der Vereinsfunktionäre und weiterer Mitarbeiter/innen erlässt der Vorstand ein Reglement, das durch die Generalversammlung zu genehmigen ist.

## 5. REVISION DER STATUTEN

---

### Art. 22 Statutenrevision

1

Die Statuten können jederzeit revidiert werden, wenn die Generalversammlung oder der Vorstand dies verlangt.

2

Der Vorstand ist verpflichtet, ein solches Begehren auf die Traktandenliste der nächstfolgenden Generalversammlung aufzunehmen, welche darüber mit Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder beschliesst.

## 6. AUFLÖSUNG

### Art. 23 Zuständigkeit

1

Der VSLAG ist aufzulösen, wenn sich an der Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.

2

Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

## **7. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 24 Inkrafttreten**

Die Statuten vom 14.09.2023 ersetzen diejenigen vom 18.09.2020 und treten im Anschluss an die Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Ort/Datum: Rheinfelden/Laufenburg, 14.09.2023

Co-Präsident  
Beat Petermann

Co-Präsident  
Philipp Grolimund